

aak-Mitarbeiterbefragung

Information für Mitarbeitervertretungen & Betriebsräte

Sehr geehrte Damen und Herren,
es ist geplant, in Ihrer/n Einrichtung/en eine Befragung der Mitarbeiter:innen durchzuführen. Als Vertretung der Befragten möchten wir Sie entsprechend informieren.

Ob die Durchführung einer Mitarbeiterbefragung lediglich der Informationspflicht oder der Zustimmungspflicht unterliegt, hängt von der Art der Befragung ab.

Bei Wikipedia findet sich unter dem Stichwort Mitarbeiterbefragung folgender Hinweis:

Zur Steigerung der Akzeptanz der Befragung durch die Mitarbeiter ist eine Einbindung der Arbeitnehmervertretung (z. B. Betriebs- oder Personalrat) – soweit vorhanden und zuständig (§ 5 BetrVG) – sinnvoll und in bestimmten Fällen auch notwendig. Relevant in diesem Zusammenhang sind unter anderem die § 80, § 87 und § 94 BetrVG. Aus § 80 Abs. 2 ergibt sich ein Informationsrecht des Betriebsrates, wenn die Mitarbeiterbefragung thematisch die Aufgaben des Betriebsrates berührt. Ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates kann sich ergeben, wenn die Mitarbeiterbefragung Themen berührt, bei denen der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht hat (§ 87 Abs. 1 BetrVG). Wenn Personalfragebögen eingesetzt werden – hierbei handelt es sich um die nicht-anonyme Erhebung von personenbezogenen Daten von Arbeitnehmern – ist der Betriebsrat zustimmungspflichtig (§ 94 BetrVG).

(<https://de.wikipedia.org/wiki/Mitarbeiterbefragung>, Abruf 2.6.2022)

Bei der aak-Mitarbeiterbefragung werden keinerlei personenbezogene Daten wie Name, Geschlecht, Berufsjahre oder Ausbildung erhoben. Die Befragung ist dementsprechend per se anonym.

Unabhängig von der Frage der Informations- bzw. Zustimmungspflicht sehen wir Sie als wichtigen Partner bei der Befragung Ihrer Kolleg:innen.

Unterstützen können Sie bei der Durchführung und Vorbereitung der Befragung.

Insbesondere eine gute Vorabinformation von Ihrer Seite und der Geschäftsleitung hilft, eine gute Rücklaufquote zu erreichen.

Zur Wahrung der Anonymität muss gesichert sein, dass Mitarbeiter:innen ihre Fragebögen unbeobachtet ausfüllen und abgeben können.

Wird die aak-Befragung papiergestützt durchgeführt, sollten die ausgefüllten Fragebögen in einer versiegelten Box gesammelt werden, die dann ungeöffnet zur Auswertung an uns gesandt wird. Bei Bedarf stellen wir entsprechende Sammelboxen aus Papier mit Siegetiketten und Umkarton zur Verfügung.

Sollten offene Fragestellungen auf Papier zu Anwendung kommen, tippen wir diese ab und stellen die Antworten als PDF zur Verfügung. Keinesfalls händigen wir die Originalbögen aus. Auch werden diese niemals gescannt und online archiviert. Nach der Auswertung verwahren wir alle Bögen im Normalfall für drei Monate und vernichten diese dann datenschutzkonform.

Wird die aak-Befragung online durchgeführt, erhalten die Mitarbeiter:innen neutrale Einladungskarten mit einem versiegelten Code (unter der silbernen Fläche). Mit diesem Code können sich die Mitarbeiter:innen auch mit ihrem Smartphone auf der Seite www.aak-fragebogen.de einloggen.

Der wissenschaftlich getestete aak-Fragebogen ist sortiert nach vier Kategorien und umfasst 35 Aussagen, die auf einer Schulnotenskala von „1 – trifft voll zu“ bis „6 – trifft gar nicht zu“ durch einfaches Ankreuzen beantwortet werden.

Die sehlbach & teilhaber GmbH führt seit dem Jahr 2000 Bewohner-, Angehörigen- und Klientenbefragungen in der Pflege durch, seit 2023 bieten wir die aak-Mitarbeiterbefragung an. Insgesamt verfügen wir über eine Erfahrung von fast 150.000 Befragten.

Wir wickeln alle Befragungsprojekte auf einem selbstprogrammierten Online-Tool ab, welches auf deutschen Servern gehostet wird und alle gesetzlichen Bestimmungen entsprechend berücksichtigt.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne unter Tel. 030 81 01 52 70 oder unter kita@aap.care zur Verfügung. Wir freuen uns, Sie bei Ihrer Arbeit unterstützen zu können.